OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653016/11/WP**

Datum: **Linz, 4. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Oktober 2023, GZ: PAD/23/01855573/001/VW, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2023 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung in der Dauer von einem Monat, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins, das war der 20. August 2023, jedenfalls aber bis zur Befolgung der gleichzeitig angeordneten Maßnahmen. Begründend geht die bB von der Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 5 Abs 1 iVm 99 Abs 1b StVO (Lenken unter Suchtgiftbeeinträchtigung) am 20. August 2023 um 11:36 Uhr im Gemeindegebiet von B__, Auffahrt A1 in Fahrtrichtung C__, aus und stützt die Entziehung der Lenkberechtigung auf §§ 7 Abs 3 Z 1 iVm 26 Abs 1 FSG. Den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung begründet die bB mit dem Schutz der übrigen Verkehrsteilnehmer sowie Gefahr in Verzug, da es dem Bf an der notwendigen Verkehrszuverlässigkeit mangle.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde des Bf, die er ausführlich mit zahlreichen Hinweisen auf einschlägige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes begründet.

2.1. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 13. Dezember 2023 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

2.2. Mit Beschluss vom 14. Februar 2024 setzte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) das Beschwerdeverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verwaltungsstrafverfahrens bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich aus.

2.3. Mit Eingabe (E-Mail) vom 4. Februar 2025 legte der Bf u.a. das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Niederösterreich vor, mit dem das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Niederösterreich aufgehoben wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Niederösterreich vom 31. Mai 2024 wurde über den Bf u.a. eine Geldstrafe in der Höhe von 800 Euro verhängt, da er am 20. August 2023 um 11:36 Uhr im Gemeindegebiet von B__, Auffahrt A1 in Fahrtrichtung C__, ein Fahrzeug in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand

gelenkt habe. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich und gab dieses seiner Beschwerde vollumfänglich statt, hob das Straferkenntnis auf und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z VStG ein. Begründend wird insbesondere ausgeführt, es ist nicht mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die festgestellte Beeinträchtigung auf Suchtgift bzw. auf eine Kombination aus Suchtgift und Übermüdung zurückzuführen ist und kann die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher nicht erwiesen werden [Straferkenntnis, Erkenntnis in gekürzter Form, Beilagen zu ON 10 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einsicht ins Führerscheinregister und insbesondere Einsicht in die vom Bf vorgelegten Urkunden. Ebenso wurden Auskünfte bei der Landespolizeidirektion Niederösterreich hinsichtlich des Standes des Verwaltungsstrafverfahrens eingeholt. Der dargestellte entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich aus den genannten Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung der vom Bf beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 FSG) nicht mehr gegeben sind, die Lenkberechtigung zu entziehen.

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht aufgrund bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1) oder sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2). Als bestimmte Tatsache gilt gemäß § 7 Abs 3 FSG unter anderem insbesondere, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat (Z 1).

1.3. Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn,

sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

2.1. Für das Verwaltungsgericht besteht Bindungswirkung an Entscheidungen (österreichischer) Verwaltungsbehörden [*Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 21 zu § 38 (Stand 1.4.2021, rdb.at) mit umfangreichen Nachweisen aus Literatur und Judikatur].

2.2. Hinsichtlich der dem Entziehungsbescheid zugrundeliegenden Verwaltungsübertretung hat das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Niederösterreich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Es steht daher bindend fest, dass der Bf die ihm angelastete und den Grund für die Entziehung der Lenkberechtigung bildende Verwaltungsübertretung nicht begangen hat. Es liegt daher keine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 FSG vor, weshalb der Bescheid der bB aufzuheben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand des eindeutigen Wortlautes des Gesetzes und der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil